

Verbindliche Erklärung und Nachweis des Jahreseinkommens

der Eltern gemeinsam der Mutter des Vaters

	Mutter	Vater	Einkommen des Kindes ist weiter unten anzugeben, siehe *
Ich zahle freiwillig den Höchstbeitrag u. mache daher keine Angaben zum Einkommen und lege keine Nachweise vor.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	Hinweis: Das weitere Ausfüllen des Vordrucks entfällt. Die Erklärung muss jedoch unterzeichnet werden.
Nur bei Neuaufnahme anzukreuzen: Mein aktuelles Einkommen ist dauerhaft <input type="checkbox"/> höher/ <input type="checkbox"/> niedriger als das Vorjahreseinkommen; bitte Zutreffendes ankreuzen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Einkommensart: (Bezüglich des anzugebenden u. nachzuweisenden Zeitraums beachten Sie bitte die beigefügten Ausfüllhinweise!)	Bitte vorhandene Einkommensart ankreuzen u. belegen		Erforderliche Nachweise/Belege (bitte vollständige und gut lesbare Kopie)
Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- u. Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	Einkommensteuerbescheid; für die Prognoseberechnung ggf. eine Betriebswirtschaftliche Auswertung
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	Einkommenssteuerbescheid (vollständig) und ggf. Verdienstabrechnung/-bescheinigung für Dezember des Vorjahres bzw. bis zum letzten Monat vor Abgabe dieser Erklärung, Lohnsteuerbescheinigung; Ggf. Nachweis über Zinseinkünfte oder sonstige Einkünfte
Einkünfte aus Kapitalvermögen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
Sonstige Einkünfte lt. Steuerbescheid, und zwar: _____	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
Pauschal versteuerte Einnahmen, z.B. geringfügige Beschäftigung (Minijob), Spesen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	Verdienstabrechnung/Verdienstbescheinigung oder sonstiger geeigneter Nachweis, Rentenbescheid oder-mitteilung, Ruhegehaltsabrechnung/-bescheinigung für Dezember bzw. aktuell (Bei Pensionen auch der Einkommensteuerbescheid!)
Steuerfreie, nicht im Steuerbescheid ausgewiesene, (Erwerbs-) Einnahmen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
Renten/Ruhegehälter bzw. Versorgungsbezüge (Pensionen)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
Unterhaltsleistungen (nur Ehegattenunterhalt; Kindesunterhalt bei Einkommen des Kindes angeben, siehe unten bei *)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	Schriftliche Bestätigung des Unterhaltszahlers, des Rechtsanwalts ; Kontoauszüge/Überweisungsbelege
Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	Leistungsbescheid des jeweiligen Trägers
Elterngeld/ElterngeldPlus, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Kinderzuschlag	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
Ausbildungsförderung (BaföG), Gründungszuschuss, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
Krankengeld	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Wintergeld nach SGB III	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach SGB II (Hartz IV), Sozialhilfe, Grundsicherung nach SGB XII, Leistungen nach dem AsylbLG (Asylbewerber), Wohngeld	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
Sonstiges Einkommen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	Geeignete Belege
Ich erhalte einen Kinderfreibetrag (Bitte die Anzahl der Kinder eintragen.)	<input type="checkbox"/> ja, ____	<input type="checkbox"/> ja, ____	Einkommenssteuerbescheid, Lohnsteuerbescheinigung, Verdienstbescheinigung oder sonstige geeignete Nachweise
* Einkommen des Kindes			
bei gleichzeitiger Betreuung mehrerer Kinder Name des "beitragspflichtigen" Kindes hier eintragen:			
<input type="checkbox"/> ja, das Kind hat eigenes Einkommen, und zwar: _____ (Unterhalt, Unterhaltsvorschuss- oder sonstige Sozialleistungen, Waisenrente, Waisengeld, steuerfreie Einnahmen, Sonstiges)	Geeignete Belege, wie z.B. schriftliche Bestätigung des Unterhaltszahlers, Amtsvormunds/Beistands, des Rechtsanwaltes oder Kontoauszüge/Überweisungsbelege über Kindesunterhalt; Leistungsbescheid (Unterhaltsvorschussstelle, Jobcenter, Sozialamt; Waisenrente/Waisengeld)		
<p>Ich/wir versichere/n, dass meine/unsere Angaben vollständig und richtig sind und kein weiteres Einkommen (außer dem bereits oben erklärten Einkommen) vorhanden ist. Mir/uns ist bekannt,</p> <p>a) dass der jeweilige Höchstbetrag zu zahlen ist, wenn die geforderten Unterlagen nicht erbracht werden,</p> <p>b) dass Beiträge nachzuzahlen sind, wenn falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder Veränderung in den laufenden Einkommensverhältnissen nicht umgehend mitgeteilt werden.</p>			
<p>Das „Merkblatt Datenschutz gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)“ habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.</p>			
_____ (Ort, Datum)			
_____ (Unterschrift der Mutter / Pflegemutter)		_____ (Unterschrift des Vaters / Pflegevaters)	
<p>Hinweis: Bei gemeinsamer Einkommenserklärung muss diese von B E I D E N Elternteilen unterschrieben werden.</p>			

Ausfüllhinweise und Informationen zur verbindlichen Erklärung zum Einkommen

- Für welchen **Zeitraum** die Angaben und Nachweise erforderlich sind, hängt vom konkreten Anlass der Erklärung ab (**s. Seite 1 oben**). Der Zeitraum für den das Einkommen mitgeteilt und belegt wird, muss immer bei beiden Elternteilen **identisch** sein.

Neuaufnahme: Bei der erstmaligen Erklärung anlässlich der Neuaufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung, sowie für die Neuberechnung für folgende Kindergartenjahre, ist das gesamte Einkommen des dieser Erklärung **vorangegangenen Kalenderjahres** anzugeben und nachzuweisen, wenn dieses im laufenden Jahr unverändert geblieben ist und voraussichtlich bleiben wird. Ist das Einkommen des laufenden Jahres – insbesondere des letzten Monats vor Abgabe der Erklärung – voraussichtlich **auf Dauer** höher oder niedriger als das Vorjahreseinkommen, ist **neben dem bis dahin erzielten Einkommen auch das Einkommen ab dem Zeitpunkt der Änderung bis zum letzten Monat vor Abgabe dieser Erklärung** anzugeben und nachzuweisen; zusätzlich sind dann Angaben und – soweit schon vorhanden – Nachweise über weiteres Einkommen erforderlich, das im laufenden Jahr anfällt (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und dgl.).

Änderungsmitteilung: Hat sich nach bereits erfolgter Festsetzung des Elternbeitrags Ihr Einkommen in der Weise **auf Dauer** erhöht oder verringert, dass Sie einer anderen Einkommensgruppe zuzuordnen sind, haben Sie das Recht, das veränderte Einkommen unverzüglich der Erhebungsstelle anzugeben und nachzuweisen. In diesem Fall beziehen sich die Angaben und Nachweise **auf das gesamte Kalenderjahr, in dem die Veränderung eintritt. Neben dem bereits erhaltenen Einkommen ist das ab der dauerhaften Veränderung zu erwartende Einkommen zu belegen.** Gerade bei einer Erhöhung des Einkommens sollten Sie beachten, dass bei erst späterer Berücksichtigung der Einkommensänderung (im Rahmen der rückwirkenden Überprüfung des tatsächlichen Jahreseinkommens) entsprechende Nachzahlungen von Ihnen gefordert werden können.

Jährliche Überprüfung: Die Erhebungsstelle ist nach der Satzung der Gemeinde verpflichtet, alle in Vorjahren festgesetzten Elternbeiträge aufgrund des im maßgeblichen Kalenderjahr **tatsächlich** erzielten Jahreseinkommens zu überprüfen und ggf. **rückwirkend** zu ändern. In diesem Fall ist das **gesamte Jahreseinkommen des zu überprüfenden Kalenderjahres** anzugeben und nachzuweisen.

Beitragspflichtige: (§ 2 Abs. 1 Elternbeitragsatzung)

- Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes, welches eine OGS besucht.
- Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Einkommen: (Auszug aus § 4 Abs. 1 Elternbeitragsatzung - keine abschließende Aufzählung):

- Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung ist Einkommen die **Summe der positiven Einkünfte** der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Anzugeben sind die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkunftsarten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung).
- Dem Einkommen sind gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung **steuerfreie Einkünfte** (wie z.B. Feiertags-, Sonntags- und Nachtzuschlag), **Unterhaltsleistungen** sowie die **zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen** für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird bzw. zu zahlen ist, hinzuzurechnen.
- Das Kindergeld sowie ein Kinderzuschlag nach dem BKGG und vergleichbare Leistungen, Beihilfen und Leistungen einer priv. Krankenversicherung im Krankheitsfall zählen nicht zum Einkommen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von monatlich 300,00 € – bzw. 150,00 € bei hälftiger Auszahlung über den doppelten Zeitraum (ab 01.01.2015 = ElterngeldPlus) – (Mindestelterngeld) anrechnungsfrei. Beziehen beide Elternteile parallel Elterngeld sind die entsprechenden Freibeträge bei jedem Elternteil zu berücksichtigen.
- Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis (z.B. als **Beamter, Richter** oder **Soldat**) oder auf Grund der **Ausübung eines Mandats** und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- Für das **dritte und jedes weitere** Kind werden die steuerlichen Kinderfreibeträge nach § 32 EStG berücksichtigt.